

**3. Protokollnotiz
zu dem Lohntarifvertrag
für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe
gültig ab dem 01.06.2015**

I.

1. Gesamthafenarbeiter erhalten den Lohn gemäß Ziffer I.1 des Lohntarifvertrages für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe
2. Die in 2015 gemäß Ziffer VII des Lohntarifvertrages zu zahlende Einmalzahlung in Höhe von 200 € wird in Analogie zu den Regelungen der 2. Protokollnotiz zu dem Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe geteilt durch die Anzahl der Pflichtschichten bis zum 31.05.2016 (200), der anteilige Betrag wird pro Pflichtschicht bezahlt, maximal in Höhe von 200 €. Die anteilige Einmalzahlung erfolgt lediglich für Einsätze in Betrieben der Kategorie A gemäß VI Lohntarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe.

Einzelheiten, Zahlungszeitpunkt und die Umlage pro Schicht können betrieblich geregelt werden.

Für besondere Schichtsysteme (wie z.B. 27/40 Regelung, Arbeitszeitkonten, etc.) können auf örtlicher/betrieblicher Ebene analoge Regelungen getroffen werden.

Einzelheiten zu der vorstehenden Regelung werden örtlich geregelt.

II.

Bei Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Tarifvertrages auftreten, werden die Tarifvertragsparteien beraten und sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

Hamburg, 29. April 2015

**Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.**

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -**